



Bundesamt für Energie
Per Email
Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch
martin.michel@bfe.admin.ch

Bern, 8. November 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Stromversorgungssicherheit: Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Das erhöhte Risiko einer Strommangellage ist ein Staatsversagen. Die staatlich lancierte Energiestrategie 2050 beinhaltet Ausbauziele, welche nicht erreichbar sind. Die staatliche Umsetzung dieser Strategie hat den Ausbau zusätzlich verlangsamt und die bereitstehende Produktionskapazität reduziert. Die Vorschläge des sgv, den Zubau dieser Produktionskapazitäten zu erleichtern und zu beschleunigen, wurden vom Staat nicht umgesetzt. Das Risiko der Strommangellage ist also vom Staat selbst verschuldet.

Für den sgv gibt es drei Probleme mit der Winterstromreserve. Erstens setzt sie auf Technologien mit relativ zu den anderen in der Schweiz angewendeten Technologien tieferem Wirkungsgrad. Zweitens verletzt die Vorlage das Prinzip der Umweltintegrität, wenn sie die Gas- und andere Kraftwerke dem EHS unterstellt. Drittens ist die Vorlage finanziell nicht vertretbar.

Im Sinne der Notfallprävention könnte der sgv einem stofflich suboptimalen Einsatz von Primärenergieträgern zustimmen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Reservekraftwerke müssen ihre Treibhausgasemissionen vollständig kompensieren. Dabei können sie selbst wählen, ob sie im In- oder Ausland ihre Kompensationsleistungen erbringen und ob und wie sie diese aufteilen. Diese Kompensationsleistungen müssen ausserhalb des Schweizer Reduktionsziels und NDC liegen und dürfen nicht zu Lasten anderer Sektoren gehen.
- Die Stromwirtschaft – verstanden als die über den VSE organisierten Unternehmen, und selbstverständlich nicht die Selbstversorger oder ihre Gemeinschaften –, insbesondere die Besitzer von Speicherkraftwerken, sollen zu einer Reservehaltung verpflichtet, wie dies auch bei den Ölversorgern der Fall ist. Sie dürfen nicht entschädigt werden noch ihre Kosten den Verbrauchern aufzubürden.

Bei Nicht-Erfüllung dieser Bedingungen lehnt der sgv die Vorlage ab.

Eventualiter hat der sgv verschiedene Änderungsanträge:

Art. 6 Abs. 3 – Änderung: Dass der gemäss dieser Verordnung produzierte Strom für den Markt bestimmt ist, ist zentral. Zudem soll klar gemacht werden, dass er nur für die Schweiz bestimmt ist. Also: «Die Reservekraftwerke und Notstromgruppen kommen nur für die Stromreserve im Inland zum Einsatz und produzieren keinen Strom für den Markt.»

Art. 9 Abs. 4 – Änderung: «Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise einmalig die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Brennstoffe und die Netzanschlusskosten. Die Entgelthöhe muss angemessen sein. Das Entgelt für die Bereithaltung wird für den Zeitraum entrichtet, während dessen die Verfügbarkeit gewährleistet ist. Die EICom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.» Diese Änderung gilt sinngemäss auch für Art. 14 Abs. 2.

Art. 10 Abs. 1 – Änderung: Laut Vorschlag sollen die Reservekraftwerke möglichst als Zweistoffanlagen betreibbar sein. Die Diversifizierung der Brennstoffe erhöht die Verfügbarkeit dieser Kraftwerke. Jedoch gibt es neben der Möglichkeit zur Verfeuerung von Öl und Gas auch weitere Möglichkeiten zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Reservekraftwerke. Dazu gehört beispielsweise die Verfeuerung weiterer Brennstoffe (z.B. biogene Brennstoffe, Abfälle), aber auch der Einsatz von Strom- oder Wärmespeichern. Aus diesem Grund soll diese Bestimmung in der Verordnung aus unserer Sicht offener formuliert sein. Also: «1 Die Reservekraftwerke müssen möglichst als Zweistoffanlagen betreibbar sein eine hohe Verfügbarkeit garantieren beispielsweise durch Umschaltung auf alternative Betriebsmittel oder mittels Speicher.»

Art. 12 Abs. 1 – Änderung: In diesem Wortlaut hat das BFE die Möglichkeit, überall und alle Formen von Reservekraftwerken zu genehmigen. Das Verletzt in hohem Masse dem Prinzip der Umweltintegrität. Verschiedene Bedingungen für neue Reservekraftwerke sollen verankert werden. Also: «Art. 12 Ausschreibungen für ~~spätere neue Reservekraftwerke~~ zusätzliche Reservekapazität 1 Das BFE kann zusätzlich zu Artikel 7 Absatz 2 weitere Ausschreibungen für ~~neue Reservekraftwerke~~ zusätzliche Reservekapazität durchführen, ~~um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf eine spätere Erweiterung der ergänzenden Reserve rechtzeitig erstellt und die Betreiber bei Bedarf in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.~~ **Diese zusätzliche Reservekapazität wird möglichst durch bereits existierende Anlagen, in welchen mittels anlagenseitiger Investitionen die Stromproduktion flexibilisiert werden kann, zur Verfügung gestellt.**»

Art. 17 Abs. 2 und 3 – Änderung: Dieser Artikel regelt die Entschädigung für den produzierten Strom, die den Betreiberinnen der Wasserkraftreserve, der Reservekraftwerke und der Notstromgruppen bei Abruf entrichtet wird. Die Bestimmung dieser Reservekapazität wird je nach Reservekapazität unterschiedlich vorgenommen. Dies ist willkürlich. Jegliche Stromproduktion aus der Reserve soll zu den Gestehungskosten verrechnet werden und nicht – wie beispielsweise vorgesehen für die Wasserreserve – in einer Vereinbarung mit der EICom mit unbekanntenen Kriterien bestimmt werden. Vor allem die Wasserreserve wird für ihre Bereitschaft ja bereits vergütet. Auch ist aus unserer Sicht die Betriebsbereitschaft für Reservekraftwerke bereits in Artikel 9 geregelt und sollte nicht zusätzlich vergütet werden. Also: «2 Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der EICom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d). Die Entschädigung soll den Gestehungskosten der Stromproduktion entsprechen. Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet: a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie 1. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger und die Emissionsrechte, 2. die Kosten für den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser. ~~b. eine tägliche Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.~~»

CO2-Verordnung – Änderung: Art. 41 Abs. 1ter und Abs. 3 Neu: «~~1ter Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserververordnung vom 2023 Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine~~

Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis beantragen. 3 Der Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom ... 2023 Strom produziert und ins Netz einspeist, ist verpflichtet, die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der Reservehaltung entstehen, vollständig zu kompensieren. Die Kompensationsleistungen können nach Massgabe des Betreibers im In- oder Ausland, auch anteilig, erfolgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor